

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Luzern, 12. März 2024

Protokoll-Nr.: 259

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat Ihr Vorgänger die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, der Kanton Luzern die geplanten Änderungen unterstützt, um die Gleichstellung von Frau und Mann bei den Hinterlassenenrenten zu gewährleisten.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung möchte der Bundesrat die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witnern beseitigen und das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Wir begrüßen die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen und bedarfsunabhängigen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Folgerichtig soll bei Hinterbliebenen mit unterhaltsberechtigten Kindern nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des AHVG kommt die Schweiz ihrer Verpflichtung nach, die Rechtsprechung des EGMR umzusetzen, indem sie Männer und Frauen bei den Hinterlassenenrenten gleichbehandelt. Weiter begrüßen wir, dass die Teilrevision neue Familienformen sowie das geänderte Erwerbsverhalten von Frauen und Männern berücksichtigt. Hingegen identifizieren wir Anpassungsbedarf bei der Anspruchsberechtigung bei den Übergangsrenten und der Gleichbehandlung von Witnern gegenüber Witwen.

Zustimmung zum gewählten Modell für den hinterlassenen Elternteil mit unterhaltsberechtigten Kindern

Die neue Regelung ändert den Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten. Die Hinterlassenenrente entsteht neu unabhängig vom Zivilstand. Einem Elternteil kommt bei einem Todesfall der Anspruch zu, wenn er für unterhaltsberechtigende Kinder aufkommen muss, unabhängig davon, ob er verheiratet oder geschieden ist, im Konkubinats- oder getrennt lebt. Dieser Anspruch besteht so lange, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Wir unterstützen den gewählten Ansatz, dass die lebenslangen Hinterlassenenrenten an Witwen abgeschafft und diese neu zivilstandsunabhängig an den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet werden und sich auf die Betreuungs- und Erziehungszeit der Kinder beschränken. Eine Ausnahme bilden erwachsene Kinder mit einer Behinderung. Hier besteht ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften ein Leben lang, bzw. solange diese Personen betreut werden. Diese Ausnahmeregelung unterstützen wir explizit.

Übergangsrenten auch für Paare ohne Kinder

Einem hinterlassenen Elternteil mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, soll mit den neuen Bestimmungen noch während zwei Jahren eine Übergangsrente gewährt werden. Dies gilt allerdings nur für verheiratete Paare und für geschiedene Personen, die von der verstorbenen Person Unterhaltsbeiträge erhielten. Für Paare ohne Kinder ist keine Übergangsrente vorgesehen. Der gänzliche Ausschluss von kinderlosen Paaren begründet der Bundesrat mit finanzpolitischen Argumenten. Auch wenn ein Paar keine Kinder hat, führt der Tod der Partnerin bzw. des Partners bei der von der geplanten Gesetzesrevision betroffenen Generation für die hinterlassene Person häufig auch finanziell zu einer schwierigen Situation. Wir regen daher an, bei der Übergangsrente vom Grundsatz der Verbindung mit dem Kind abzuweichen und eine Übergangsrente auch für Paare ohne Kinder vorzusehen, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Dass ältere Rentenbezügerinnen und -bezüger, die bei Inkrafttreten der Reform 50 Jahre und älter sind und EL beziehen, weiterhin Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente erhalten sollen, begrüßen wir explizit.

Gleichbehandlung der Witwer gegenüber Witwen bei den Übergangsbestimmungen

In seinem Urteil vom 11. Oktober 2022 hält das EGMR fest, dass geschlechtsabhängige Rentenansprüche gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen. Der Bund reagierte umgehend und das BSV erliess eine Mitteilung (Nr. 460), wonach die kantonalen Behörden angewiesen wurden, einer kleinen Personengruppe von Männern einen über das Gesetz hinausgehenden Leistungsanspruch zu gewähren:

- Verwitwung mit Kindern nach dem 11. Oktober 2022 (ungeachtet des Alters des Kindes); oder 3/3
- Witwer mit Kindern, die am 11. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; oder
- Witwer mit hängiger Anfechtung einer Rentenaufhebungsverfügung

Die Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Sie erhalten ihre Rente weiterhin nach altem Recht. Das hiesse für über 55-jährige Witwer, eine einzelfallorientierte Lösung als generelle Übergangsregelung (vgl. die oben aufgeführten drei Punkte) und hätte zur Folge, dass Witwer gegenüber Witwen benachteiligt werden. Dies stellt nicht nur einen Verstoss gegen das Urteil des EGMR dar, sondern steht auch im Widerspruch zum Ziel der Revision, welche eine Gleichbehandlung der Geschlechter anstrebt. Die Übergangsbestimmungen sind deshalb so anzupassen, dass Witwer und Witwen unter den gleichen Voraussetzungen den gleichen Leistungsanspruch haben.

Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur eine geringe Anzahl von Witwern, weshalb die finanziellen Auswirkungen überschaubar sind.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Michaela Tschuor
Regierungsrätin